

Entwurf: Grundsätze und Arbeitshinweise zum Quartiersfonds Sahlkamp-Mitte

Hinweis: alternative Verfahrensweisen, für die sich die Sanierungskommission noch abschließend entscheiden soll, sind jeweils in nebeneinander stehenden Kästchen platziert. Vorschläge zu Betragsgrenzen sind ebenfalls in alternierenden Kästchen platziert.

I. Grundsätze zur Mittelvergabe aus dem Quartiersfonds

Die Landeshauptstadt Hannover stellt aus dem Haushalt jährlich maximal 25.000 € für den Quartiersfonds eines jeden Sanierungsgebiets zur Verfügung. Die Mittelverwaltung obliegt dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung. Der Quartiersfonds soll die **Ziele der Sanierung** unterstützen. Mittel des Quartiersfonds sollen dem Sanierungsgebiet oder dem Stadtteil zugute kommen und das Zusammenleben im Stadtteil fördern.

Mit Hilfe des Quartiersfonds sollen **kleinere Projekte** und Maßnahmen **unbürokratisch und schnell** gefördert werden, die **ansonsten nicht zu realisieren** sind. Darüber hinaus können Auslagen ersetzt werden, die den Aktiven in den Arbeitsgruppen entstehen.

1. Projektförderung

1.1 Förderziele

Gefördert werden sollen Projekte, die das Zusammenleben im Stadtteil durch Stärkung demokratischer Teilhabe, Selbsthilfe oder Selbstorganisation fördern.

Geförderte Projekte müssen einen Bezug zum Sanierungsgebiet haben. Das heißt, die Projekte / Angebote sollten möglichst im Gebiet stattfinden und insbesondere den EinwohnerInnen des Gebietes als TeilnehmerInnen offen stehen. Die Projekte sollen die Ziele der Sanierung unterstützen bzw. verfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass die EinwohnerInnen im weitesten Sinn von den Projekten profitieren. Es ist auszuschließen, dass sich einzelne Personen oder Personengruppen durch das Projekt bereichern. Die Quartiersfondsmittel dürfen nicht direkt oder indirekt zu einer Gewinnerzielung von Gewerbetreibenden oder Privatpersonen beitragen.

Der Personenkreis, der von dem Projekt profitiert, soll offen und nicht auf eine zahl- und namentlich feststehende Gruppe beschränkt sein, sondern lediglich durch den Projektinhalt oder die räumlichen oder betreuerischen Kapazitäten begrenzt werden.

Die Projekte sollen möglichst niedrigschwellig sein, das heißt potentielle TeilnehmerInnen sollen nicht durch räumliche, sprachliche, kulturelle, finanzielle oder inhaltliche Barrieren an einer Teilnahme gehindert werden.

1.2 Förderumfang

Der Zuschuss aus dem Quartiersfonds sollte in der Regel

a) 2.000

b) 3.000

nicht überschreiten. Dieser Betrag bezieht sich auf das „Gesamtprojekt“. Das heißt auch bei einer Teilung in verschiedenen Bereiche bzw. verschiedene Arbeitsphasen sollte der Betrag nicht überschritten werden.

1.3 Förderinhalt

Es sollte sich um einmalige Projekte handeln. Bei längerfristigen Projekten / Fortsetzungsprojekten sollte der Quartiersfonds nur für eine Anschubfinanzierung oder für eine „Überbrückungsfinanzierung“ verwendet

werden. Das Thema „Nachhaltigkeit“ spielt beim Quartiersfond nur eine untergeordnete Rolle. Mit dem Quartiersfonds ist eine Voll- oder eine Teilfinanzierung möglich. Mittel des Quartiersfonds können für Sach- und Honorarkosten verwendet werden.

a) Dazu gehören auch laufende Kosten wie Miete oder Telefon

b) Zu den Sachkosten gehören keine laufenden Kosten wie Miete oder Telefon

Der Quartiersfonds ist eine nachrangige Finanzierungsquelle. Projekte und Maßnahmen sollen vorrangig aus Städtebaufördermitteln, Mittel des Dez. III oder anderen Förderprogrammen finanziert werden. Der Quartiersfonds soll eingesetzt werden,

- wenn die anderen Förderquellen ausgeschöpft sind,
- wenn eine Förderung aus anderen Förderquellen aufgrund von Rahmenbedingungen / Kriterien nicht möglich ist oder
- Mittel aus anderen Förderquellen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen würden und das Projekt nicht aufschiebbar ist.

2. Auslagenersatz

2.1. Förderfähig sind auch Auslagen, die den Mitwirkenden in Arbeitsgruppen, Stadtteilforen und Ähnlichen entstehen. Dies sind Sach- und Honorarkosten wie beispielsweise Raummieten, Büromaterial, Kosten einer externen Moderation

a) sowie Bewirtungskosten

b) ohne Bewirtungskosten

2.2. Mittel des Quartiersfonds können auch für Aufwendungen des Quartiersmanagements verwendet werden, insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen und Beteiligungsaktionen, soweit diese Aufwendungen im Einzelfall nicht mehr als

a) 100 €

b) 300 €

II. Antragsverfahren

1. Antragsteller

Als Antragsteller kommen Privatpersonen, Vereine, Verbände, Institutionen und städtische Dienststellen in Frage.

2. Antragsinhalt

Ein Antrag auf Mittelbewilligung ist formlos aber schriftlich beim Quartiersmanagement zu stellen. Aus den übrigen Rahmenbedingungen ergeben sich allerdings die folgenden inhaltlichen Mindestanforderungen:

- Antragsteller (Name, Institution / Träger)
- Anschrift
- Telefon (möglichst)
- Bankverbindung

der Antrag muss unterschrieben sein.

Aus dem Antrag muss der genaue Projektinhalt hervorgehen, welche inhaltlichen Ziele mit dem Projekt verfolgt werden und wie das Projekt im weitesten Sinn der Sanierung dient. Der Antrag muss eine schlüssige Gesamtfinanzierungsübersicht enthalten und den Durchführungszeitraum so konkret angeben, dass erkennbar ist wann das Geld benötigt wird und wann mit einer Abrechnung zu rechnen ist. Die Gesamtfinanzierungsübersicht besteht aus einer möglichst konkreten, nach einzelnen Kostenpositionen aufgeschlüsselten Kostenschätzung / -ermittlung. Bei einer Teilfinanzierung zusätzlich eine konkrete Auflistung, wie die übrigen Teile finanziert werden und wie verbindlich die anderen Mittelzusagen sind.

Soweit im Rahmen des Projektes Anschaffungen getätigt werden sollen,

die im Einzelfall **a) 500 €** **b) 1.000 €** übersteigen, so sind hierfür möglichst drei verschiedene Angebote einzuholen und das ausgewählte Angebot ist zu begründen.

Notwendige Rahmenbedingungen / Voraussetzungen für das Projekt wie beispielsweise notwendige Kooperationspartner, Räume usw. sollten im Vorfeld geklärt und im Projektantrag festgeschrieben werden.

Im Projektantrag soll eine bzw. mehrere Zielgruppen benannt und eine angestrebte Teilnehmerzahl angegeben werden.

Der Antragsteller stellt **a) auf besondere Aufforderung** die End- oder Zwischenergebnisse des Projektes in einer Sanierungskommissionssitzung vor.

III. Entscheidung

1.

a) Die Sanierungskommission entscheidet durch Abstimmung über alle Projektanträge, Maßnahmen und den Auslagenersatz gemäß Nr. 1.2.	b) Die Sanierungskommission entscheidet durch Abstimmung über die Projektanträge und Maßnahmen. Die Verwaltung entscheidet über Anträge auf Auslagenersatz, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 300 € und jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 € betragen.	c) Die Sanierungskommission entscheidet durch Abstimmung über die Projektanträge und Maßnahmen. Die Verwaltung entscheidet über Projektanträge und Maßnahmen sowie Auslagenersatz bis 300 € und berichtet darüber der Sanierungskommission in der jeweils folgenden Sitzung.
--	---	--

2. Anträge für den Quartiersfonds sind beim Quartiersmanagement zu stellen.

Das Quartiersmanagement gibt im Stadtteil die Antragsfristen (ca. 4 Wochen vor jeder Sanierungskommissionssitzung) bekannt und sorgt für die Vorlage der Anträge in der nächstmöglichen Sanierungskommissionssitzung.

Das Quartiersmanagement gibt unvollständige bzw. unrichtige / nicht förderfähige Anträge mit entsprechenden Hinweisen an die Antragsteller zurück.

3.

a) Das Quartiersmanagement trifft gemeinsam mit der Verwaltungsroutine unter Berücksichtigung der Sanierungsziele, Handlungsschwerpunkte und der zur Verfügung stehenden Mittel eine Vorauswahl der Projekte, die in der Sanierungskommission vorgestellt werden.	b) Grundsätzlich werden alle förderfähigen Anträge, über die die Sanierungskommission entscheidet auch in der Kommissionssitzung vorgestellt. Das Quartiersmanagement gibt zu jedem Antrag eine kurze Stellungnahme unter Berücksichtigung der Sanierungsziele, Handlungsschwerpunkte und der zur Verfügung stehenden Mittel ab.
--	--

4. Die Anträge werden zusammen mit der Einladung / Tagesordnung an die Mitglieder der Sanierungskommission verschickt.

5.

a) Antragsteller müssen ihr entscheidungsfähiges Projekt in einer Sitzung der Sanierungskommission vorstellen.

b) Das Projekt bzw. der Antrag wird vom Quartiersmanagement in einer Sanierungskommissionssitzung vorgestellt. Die Antragsteller sollen für eventuelle Rückfragen in der Sitzung anwesend sein.

IV. Administration

Die AntragstellerInnen erhalten über die Quartiersfondsmittel einen Bewilligungsbescheid in Form eines Verwaltungsaktes. Dieser Verwaltungsakt wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist, bzw. nach Erklärung des Rechtsmittelverzichts wirksam und kommt dann zur Auszahlung. Der Verwaltungsakt enthält Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung und des Kostennachweises, die von den AntragstellerInnen zu erfüllen sind. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, müssen die Mittel zurückgezahlt werden.

Zuständig für die Erteilung des Verwaltungsaktes, die Auszahlung, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls deren Rückforderung ist das Sachgebiet Stadterneuerung. Die gesamte Mittelüberwachung (welche Mittel des Quartiersfonds sind ausgegeben, fest gebunden, eingeplant oder stehen noch zur Verfügung) erfolgt ebenfalls über das Sachgebiet, bzw. das Quartiersmanagement.